

Auswertung der Großen Anfrage

„Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen – Stand und Perspektiven nach der Gesetzesnovelle 2015“

Petra Zais
bildungspolitische Sprecherin

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Telefon: 0351 / 493 48 48
Telefax: 0351 / 493 48 09

petra.zais@slt.sachsen.de

Dresden, 27. August 2018

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Sächsischen Landtag hat Anfang April 2018 eine Große Anfrage zur Entwicklung und zur Situation der Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen eingereicht. Nach der Novelle des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft im Jahr 2015 und der Schulgesetzesnovelle von 2017 stand dabei die Frage im Mittelpunkt, ob die neuen gesetzlichen Regelungen und die Praxis dem Grundsatz der Gleichberechtigung zwischen Schulen in öffentlicher und in freier Trägerschaft Rechnung tragen, wie es die Verfassung des Freistaates Sachsen vorsieht. Dabei gab es auch Fragen zur Entwicklung und Finanzierung der Schulen sowie zur Situation der dort tätigen Lehrkräfte.

Das Fazit: Schulen in freier Trägerschaft sind – trotz nicht immer einfacher Bedingungen – ein Erfolgsmodell und fester, integraler Bestandteil des sächsischen Schulsystems. Die Novelle des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft, das nach der von der GRÜNEN-Landtagsfraktion initiierten Normenkontrollklage 2013 nötig wurde, hatte Verbesserungen der Finanzierung und die Verankerung eines Teilhabeanspruchs zur Folge. Dennoch bleibt das viel beschworene 'neue Miteinander' von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft ausbaufähig. Freie Schulen nehmen gesamtgesellschaftliche Aufgaben wahr, profitieren aber nicht in gleichem Maße von staatlichen Förderprogrammen, Projekten und Maßnahmen. Die Differenz zwischen den Ausgaben Schülern und Schüler an einer Schule in öffentlicher und freier Trägerschaft ist nach wie vor beträchtlich. Das Lohnniveau der Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft liegt deutlich unter dem des öffentlichen Dienstes. Die Genehmigungspraxis und der Umgang der Kultusverwaltung mit freien Schulen bzw. deren Trägern scheint nicht selten von Misstrauen geprägt. Das bleibt nicht folgenlos, wie ein Blick auf die enorme Zahl anhängiger Gerichtsverfahren nahelegt.

Entwicklung des Schulwesens in öffentlicher und freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen

Schulen in freier Trägerschaft sind gleichermaßen Adressaten des Bildungsauftrags der Verfassung des Freistaates Sachsen. Die Schulen erfüllen diesen Auftrag mit Leben und bieten Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern Alternativen zu Schulen in öffentlicher Trägerschaft, etwa durch besondere pädagogische Konzepte oder die konfessionelle Ausrichtung. Dabei sind sie oft Motoren der Entwicklung: Konzepte, die erst in den letzten Jahren an den Schulen in öffentlicher Trägerschaft ‚ankamen‘, werden bereits seit Langem an Schulen in freier Trägerschaft gelebt (z.B. Inklusion, jahrgangsübergreifender Unterricht). Damit leisten Schulen in freier Trägerschaft einen wesentlichen Beitrag zur Schulentwicklung insgesamt.

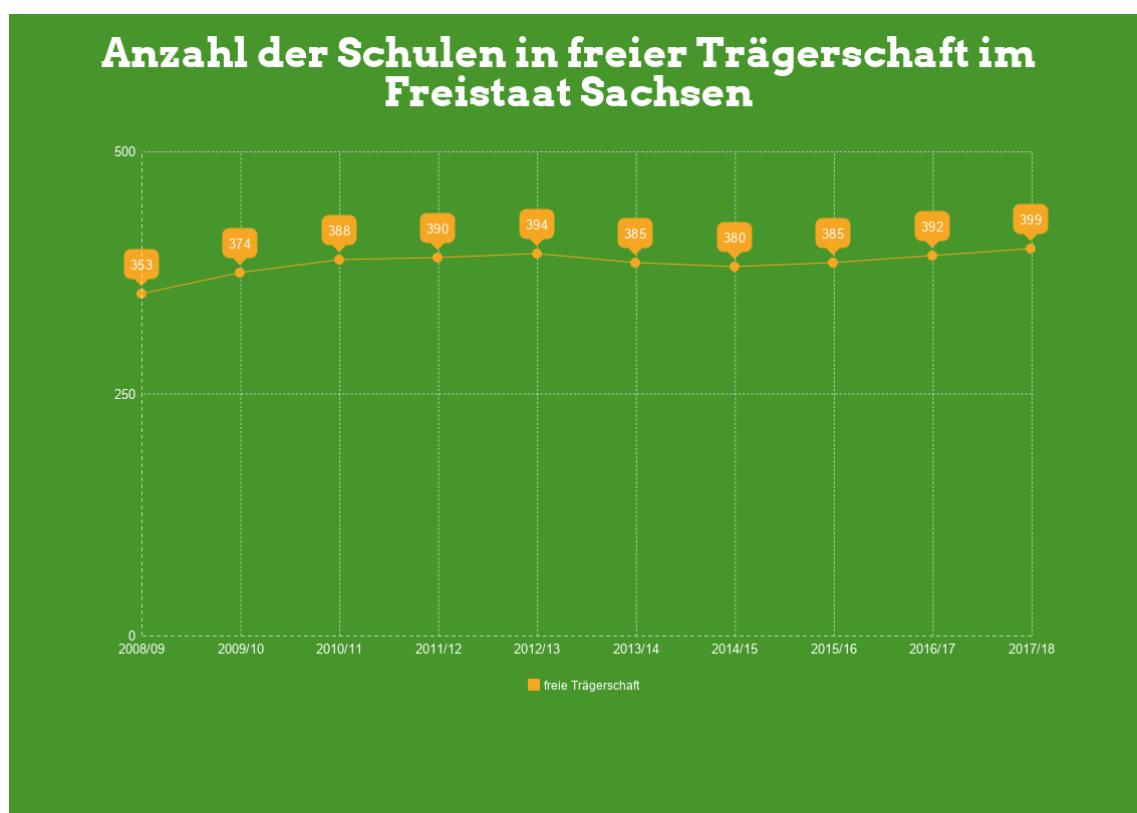
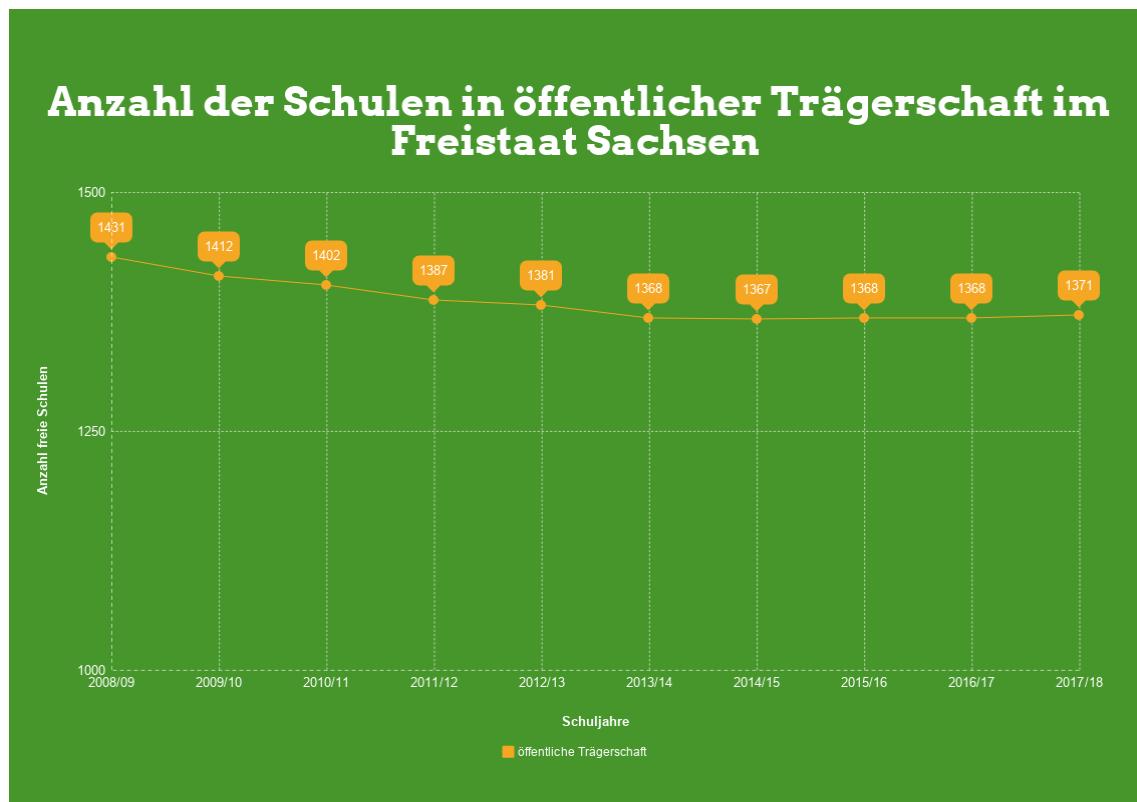
Die Genehmigungspraxis gegenüber Schulen in freier Trägerschaft scheint weiterhin eher restriktiv und mit hohen Hürden verbunden: Die Gründe dafür, dass mehr als die Hälfte der Anträge wiederholt gestellt werden müssen, sind aus unserer Perspektive nur schwer nachzuvollziehen. Das LaSuB sollte hier stärker beraten und nicht nur kontrollieren (und sanktionieren). Dafür braucht es aber auch ausreichend und qualifiziertes Personal.

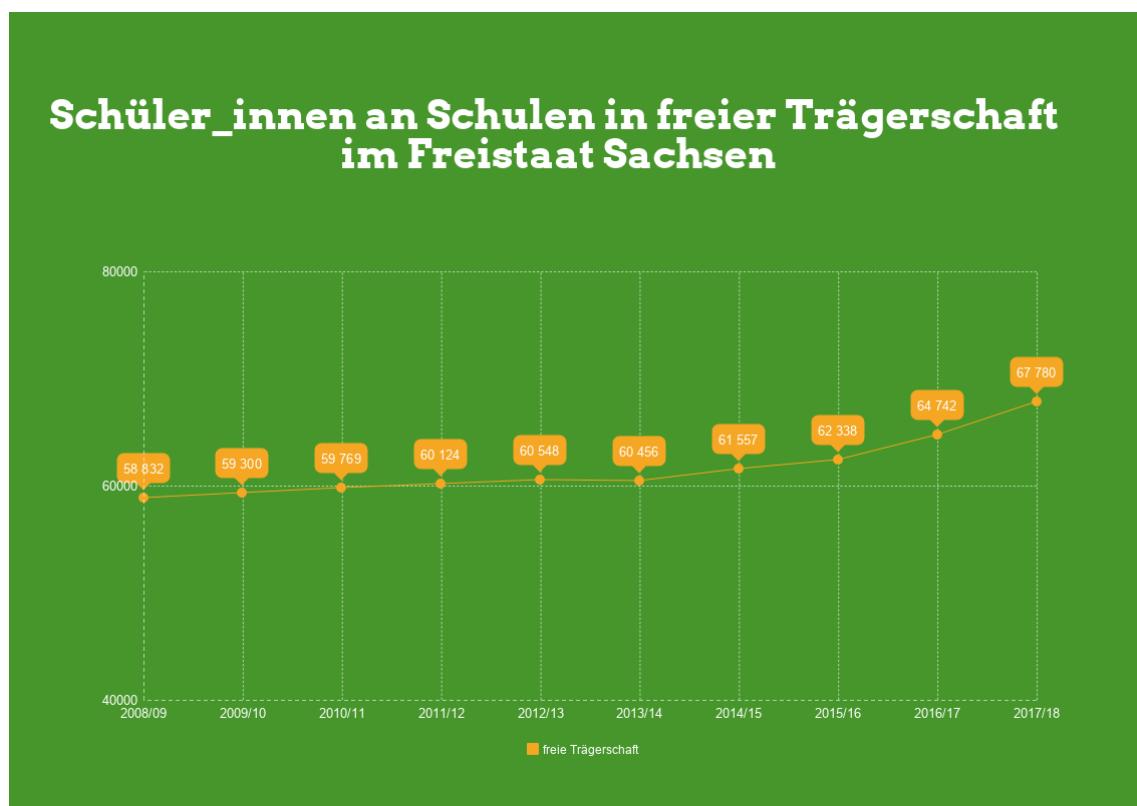
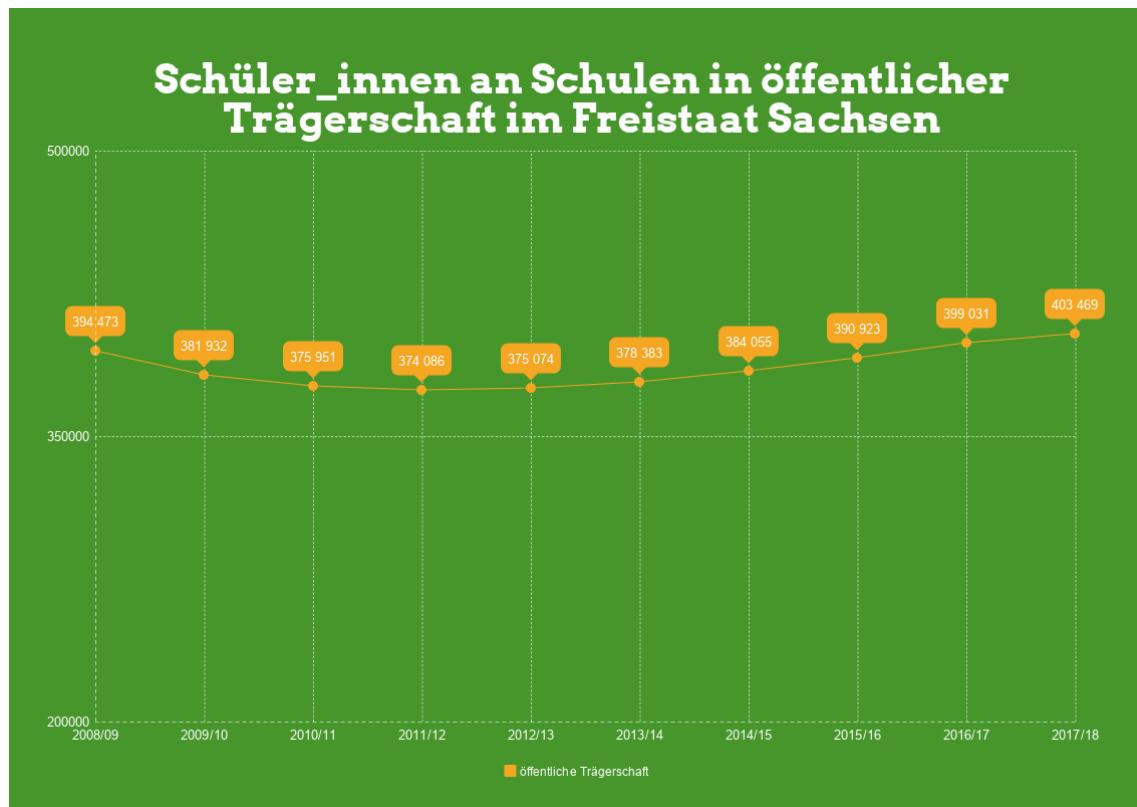
Zusehends zieht sich der Freistaat Sachsen aus der Verantwortung, etwa wenn es um die Ausbildung von Erzieherinnen bzw. Erziehern und Altenpflegerinnen bzw. pflegern, aber auch die Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an beruflichen Förderschulen geht. Im Schuljahr 2017/2018 lernten 1.550 angehende Erzieherinnen und Erzieher an einer der 13 berufsbildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft, 5.420 Schülerinnen und Schüler waren es an den 48 berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft. Zeitgleich lernten 534 angehende Altenpflegerinnen bzw. -pfleger an einer der zehn Altenpflege-Schulen in öffentlicher Trägerschaft, 3.992 Schülerinnen und Schüler waren es an den 59 Altenpflege-Schulen in freier Trägerschaft. Damit besuchen fast neun von zehn angehenden Altenpflegerinnen bzw. -pfleger (88,2 %) und mehr als drei von vier angehenden Erzieherinnen und Erzieher (77,8%) eine Schule in freier Trägerschaft.

Für einige berufsbildende Förderschulen gibt es überhaupt kein Pendant im öffentlichen Schulwesen, d.h. Schülerinnen und Schüler in den Förderbedarfen Sehen sowie Hören werden ausschließlich an berufsbildenden Förderschulen in freier Trägerschaft beschult. Dennoch hat der Freistaat die Finanzierung genau in diesem Bereich gesenkt (siehe Punkt 3). Die Zahlen zeigen: Schulen in freier Trägerschaft schließen häufig Lücken, die das öffentliche Schulwesen lässt, sowohl räumlich (hinsichtlich der Schulinfrastruktur) als auch inhaltlich. Das Vorurteil, freie Schulen wären spezialisierte Privatschulen, die sich nur wenige leisten können, ist unzutreffend.

Schulen, Schülerzahlen

- Trotz steigender Schülerzahlen gab es 2017/2018 60 weniger Schulen in öffentlicher Trägerschaft als 2008/2009.
- Bei ebenfalls steigenden Schülerzahlen gab es 2017/2018 46 mehr Schulen in freier Trägerschaft als 2008/2009.
- Der Anteil von Schulen in freier Trägerschaft (über alle Schularten) lag zuletzt bei 22,5 %. Im Schuljahr 2008/2009 lag er noch bei 19,8 %. Dabei schwankt der Anteil je nach Schulart: So befanden sich zuletzt von insgesamt 830 Grundschulen 85 in freier Trägerschaft (10,2 %), von 350 Oberschulen 70 (20 %), von 164 Gymnasien 40 (24,4 %) und von 156 Förderschulen 21 (13,5 %). Von 73 Berufsschulen befinden sich 13 in freier Trägerschaft (17,8 %), bei den Beruflichen Gymnasien 15 von insgesamt 50 (30 %).
- Etwa jede/r siebente Schülerin bzw. Schüler in Sachsen (14,4 %) besucht eine Schule in freier Trägerschaft.

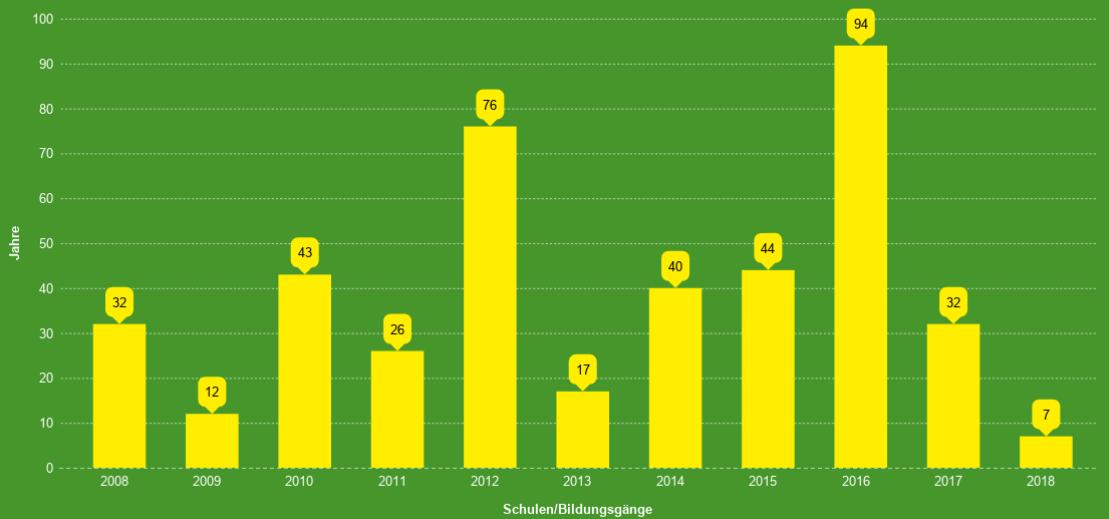




Schulschließungen, neue Schulen

- Innerhalb von zehn Jahren wurden 114 Schulen in öffentlicher Trägerschaft geschlossen, vor allem Grund- und Oberschulen. Zuletzt nahm die Zahl der Schulschließungen deutlich ab.
- Innerhalb von zehn Jahren wurden 23 Schulen in öffentlicher Trägerschaft neu eingerichtet.
- Im gleichen Zeitraum liefen die Genehmigungen von acht Ersatzschulen und 423 Bildungsgängen an berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft aus; 79 Ersatzschulen und 512 Bildungsgänge wurden genehmigt.
- Nur jeder zweite Antrag auf Genehmigung wird (sofort) positiv beschieden, eine wiederholte Antragstellung ist die Regel: Seit dem Schuljahr 2008/2009 gab es insgesamt 181 Anträge auf Genehmigung einer Ersatzschule und 1.060 Anträge auf Genehmigung eines Bildungsgangs an berufsbildenden Schulen. Aktuell liegen 25 Anträge auf Genehmigung einer Ersatzschule und 94 Anträge auf Genehmigung eines Bildungsgangs vor.
- Ausdrücklich verwehrt wurde die Genehmigung binnen zehn Jahren zwölf Ersatzschulen und 26 Bildungsgängen an berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft.

Schließung von Bildungsgängen an beruflichen Schulen in freier Trägerschaft



Förderschulen und Integration bei sonderpädagogischem Förderbedarf

- Insgesamt stieg die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf von 22.574 im Schuljahr 2008/2009 auf 28.334 im Schuljahr 2017/2018.
- Die Integrationsquote stieg von 16,4 % auf 33,2 %; dabei stieg sie an Schulen in öffentlicher Trägerschaft von 16,2 % auf 31,9 % und an Schulen in freier Trägerschaft von 19,2 % auf 47,3 %.
- Zuletzt besuchten 8,9 % der Schülerinnen und Schüler (2.510) mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine Schule in freier Trägerschaft.
- Gab es im Schuljahr 2008/2009 noch 29 berufsbildende Förderschulen in öffentlicher Trägerschaft mit 3.165 Schülerinnen und Schülern, so waren es im Schuljahr 2017/2018 noch 23 Schulen mit 1.172 Schülerinnen und Schülern.
- Im Schuljahr 2008/2009 lernten 2.656 Schülerinnen bzw. Schüler an einer der 14 berufsbildenden Förderschulen in freier Trägerschaft. Im Schuljahr 2017/2018 waren es 1.303 Schülerinnen und Schüler an zehn Schulen.
- Damit lernt inzwischen mehr als jede/r zweite Schülerin bzw. Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an einer berufsbildenden Förderschule in freier Trägerschaft (52,6 %; Schuljahr 2008/2009: 45,6 %). Bei der Novelle des Schulgesetzes wurde die Schulart „Berufsbildende Förderschule“ gestrichen.

Ausbildung von Erzieher/innen und Altenpfleger/innen

- Die Zahl der angehenden Erzieherinnen und Erzieher stieg von 3.232 im Schuljahr 2008/2009 auf 6.970 im Schuljahr 2017/2018; im Schuljahr 2008/2009 besuchten 3.588 Schülerinnen und Schüler eine Altenpflege-Schule, im Schuljahr 2017/2018 waren es 4.526.
- Fast neun von zehn angehenden Altenpflegerinnen bzw. -pflegern (88,2 %) besucht eine Schule in freier Trägerschaft. Seit dem Schuljahr 2015/2016 erhalten sie einen Ausbildungszuschuss.

- Mehr als drei von vier angehenden Erzieherinnen bzw. Erzieher (77,8 %) lernen an einer Schule in freier Trägerschaft. Ein vergleichbarer Ausbildungszuschuss wie für Altenpflegeschülerinnen bzw. -pflegeschülerinnen ist derzeit nicht geplant.

3. Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft

Ausgaben pro Schüler/in und Schülerausgabensatz

Die Ausgaben pro Schülerin bzw. Schüler an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft sind nicht direkt vergleichbar. Dennoch wird klar: Der Freistaat gibt über den Schülerausgabensatz für eine/n Schülerin bzw. Schüler an einer freien Schule weniger aus als für eine/n Schülerin bzw. Schüler an einer Schule in öffentlicher Trägerschaft. Die Abschläge bei den Personalkosten (Faktor 0,9 in der Berechnung des Schülerausgabensatzes, außer für allgemeinbildende und berufsbildende Förderschulen in freier Trägerschaft) sind für uns nicht tragbar, auch bei den Sachkosten ist Luft nach oben.

Es gibt keine sächsische Statistik zu den Ausgaben pro Schülerin bzw. Schüler. Hilfsweise wird auf Angaben aus dem „Bildungsfinanzbericht“ bzw. auf die „Ausgaben je Schülerin und Schüler“ des Statistischen Bundesamtes verwiesen. Dort werden Personalausgaben für Schulen und Schulverwaltung des Landes und der Kommunen, Sozialbeiträge und Beihilfeaufwendungen für verbeamtete Lehrkräfte, laufende Sachausgaben und Investitionen erfasst. Für das Jahr 2015 werden folgende Angaben gemacht:

Jahr	Grundschule	Oberschule	Gymnasium	Berufsbildende Schulen
2008	4.800	7.100	6.800	3.500
2009	5.500	7.400	7.100	3.900
2010	6.000	8.500	8.200	4.500
2011	5.500	8.400	8.300	4.700
2012	5.400	7.600	7.800	4.900

2013	5.400	7.400	7.600	5.100
2014	5.700	7.700	7.800	5.300
2015	5.600	7.600	7.800	5.200

Die Schülerausgabensätze variieren stark je nach Schulart bzw. Bildungsgang an Schulen in freier Trägerschaft im Betrachtungszeitraum. Einige ausgewählte Schülerausgabensätze haben sich wie folgt entwickelt:

Schulart/ Bildungs gang	Schul- jahr	2008/ 2009	2009/ 2010	2010/ 2011	2011/ 2012	2012/ 2013	2013/ 2014	2014/ 2015	2015/ 2016	2016/ 2017	2017/ 2018
Grundschule		2.45 0,11	2.61 5,56	2.66 1,54	2.74 9,67	2.74 5,02	2.75 8,51	2.80 6,55	3.77 7,29	3.79 7,05	4.05 4,35
Oberschule		3.25 3,41	3.44 5,57	3.53 4,72	3.65 1,98	3.64 5,79	3.73 8,38	3.80 3,89	5.06 3,43	5.11 2,53	5.65 2,53
Gymnasium		4.01 4,69	4.27 5,46	4.42 7,54	4.58 1,62	4.59 4,50	4.65 7,82	4.75 5,06	5.88 2,22	5.95 9,19	6.06 6,10
Sozialassistent (2jährig)		2.97 9,87	3.19 1,79	3.10 4,11	3.21 6,51	3.22 3,20	3.25 9,98	3.25 2,83	4.74 7,26	4.78 7,78	4.81 0,68
Sozialassistent (3jährig)		2.85 7,96	3.06 1,67	2.97 6,92	3.08 3,58	3.09 0,33	3.12 6,63	3.13 1,47	4.57 3,33	---	---
Altenpflege		2.46 4,17	2.63 9,53	2.56 6,86	2.65 9,52	2.66 5,14	2.69 5,81	2.69 2,86	4.14 2,84	4.17 7,12	4.19 9,86
Fachschule, Sozialwesen, Sozialpädagogik		2.38 9,60	2.55 9,75	2.48 9,14	2.57 8,78	2.58 4,29	2.61 4,23	2.61 3,66	4.05 0,44	4.08 3,77	4.10 6,49 (neu: 4.08 8,29)
Berufliches Gymnasium		4.03 0,91	4.32 1,45	4.19 7,30	4.33 9,61	4.35 1,51	4.41 0,00	4.49 9,82	5.72 2,29	5.77 2,44	5.75 5,23

Als problematisch erachten wir die Absenkung des Schülerausgabensatzes für Bildungsgänge an berufsbildenden Förderschulen. So wurde der sog. bedarfserhöhende Faktor von ursprünglich 1,7 sukzessive auf 1,1081 und damit auf

den für alle beruflichen Schulen gültigen Wert gesenkt. Damit sind berufsbildende Förderschulen strukturell unterfinanziert, was die Beschulung von Schülerinnen bzw. Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf an beruflichen Schulen in Frage stellt und die Träger finanziell an die Belastungsgrenze bringt. Allein die berufsbildenden Förderschulen in den Förderschwerpunkten Hören und Sehen, für die es überhaupt keine Entsprechung im staatlichen Schulwesen gibt, haben die Chance auf den ursprünglichen bedarfserhöhenden Faktor von 1,7 – sofern sie nachweisen können, dass sie tatsächlich Bedarf haben.

Positiv ist, dass der Bezugszeitraum zur Festlegung der Schülerausgabensätze (Referenz: Bruttojahresgehälter der Beschäftigten an Schulen in öffentlicher Trägerschaft) künftig das aktuelle und nicht das vorangegangene Schuljahr sein soll (vgl. Änderung des SächsFrTrSchulG im Haushaltsbegleitgesetz 2019/2020). Das kann durchaus als Erfolg politischen Drucks gewertet werden.

Seit 2008/2009 gab es keinen Fall, bei dem der Freistaat Sachsen den Zuschuss für eine Schule in freier Trägerschaft verringert hat (keine Anwendung des § 13 Abs. 2 SächsFrTrSchulG: Zuschusskürzung, wenn eine Schule in freier Trägerschaft an die Stelle der im Gebiet eines öffentlichen Schulträgers einzigen Schule in öffentlicher Trägerschaft dieser Schularbeit tritt und durch den öffentlichen Schulträger bezuschusst wird). Zudem gab es zwar „zahlreiche Verstöße insbesondere gegen die Pflicht, die Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit von Lehrkräften anzuzeigen, [...] aber [...] keine festgestellten Ordnungswidrigkeiten“, die zu Geldbußen geführt hätten.

Schulgeldfreiheit und Ausbildungszuschuss

Die Staatsregierung drückt sich um eine klare Formulierung zur zulässigen Schulgeldhöhe. Immerhin gibt es für das Schuljahr 2015/2016 erstmals statistische Werte durch die Erfassung der „Einnahmen aus Schulgeld“. Daraus ergibt sich ein durchschnittliches Schulgeld von 94 Euro pro Monat an allgemeinbildenden Schulen (ohne Förder-, Klinik- und Krankenhausschulen) und 83 Euro pro Monat an berufsbildenden Schulen.

Wir fordern grundsätzlich Schulgeldfreiheit. Laut Verfassung haben Schulen in freier Trägerschaft Anspruch auf Ausgleich, sofern sie Schul- und Lernmittelgeldfreiheit gewähren. Im Zuge der Gesetzesnovelle hat die Staatsregierung behauptet, die staatliche Finanzierung sei auskömmlich, so dass auf Schulgeld verzichtet werden könnte. Die faktische Erhebung von Schulgeld zeigt jedoch, dass dies nicht stimmt und bestätigt unsere Zweifel an der verfassungskonformen Umsetzung des Urteils im Normenkontrollverfahren (vgl. juristisches Gutachten zur Gesetzesnovelle im Auftrag der GRÜNEN-Landtagsfraktion 2015).

Seit dem Schuljahr 2015/2016 wird Altenpflegeschülerinnen bzw. -pflegeschülern auf Antrag ein Ausbildungszuschuss von maximal 85 Euro pro Monat gewährt. Ein vergleichbarer Zuschuss für angehende Erzieherinnen bzw. Erziehern ist laut Antwort der Staatsregierung derzeit nicht geplant. Wir bleiben bei der Forderung nach genereller Schulgeldfreiheit – wenn der Staat aber bereits Ausnahmen macht, sollte er es auch bei Erzieherinnen und Erziehern tun. Wir werden dazu einen entsprechenden Änderungsantrag in den Haushaltsverhandlungen einbringen.

3. Situation von Lehrkräften an Schulen in freier Trägerschaft

Lehrkräfteeinsatz und Entlohnung

Die Staatsregierung hält eine Entlohnung der Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft 10 bis 20 % unter der eines Tarifbeschäftigte des öffentlichen Dienstes für vertretbar. Zur Frage, inwieweit freie Schulen in gleichem Maße vom Lehrkräftemangel betroffen sind, antwortet die Staatsregierung: „Die Zahl der Neugründungen und der Ausbau bestehender Schulen in freier Trägerschaft zeigen, dass es den freien Schulträgern gelingt, das notwendige Personal zu gewinnen.“

Es gab seit dem Schuljahr 2008/2009 keinen Fall, bei dem einer Schule in freier Trägerschaft die Genehmigung verweigert oder entzogen wurde, weil die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert war.

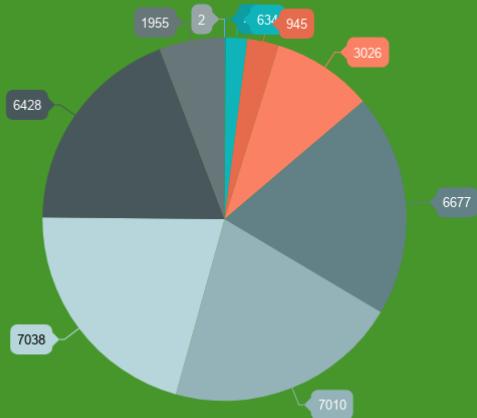
Einwände gegen den Einsatz eines Schulleiters oder einer Schulleiterin ergehen i.d.R. als begründete Mitteilung an die Schulträger. Eine förmliche Untersagungsverfügung gab es seit dem Schuljahr 2008/2009 „nur in Ausnahmefällen“. Sieben Fälle sind vor den Verwaltungsgerichten anhängig. Ebenso wie an Schulen in öffentlicher Trägerschaft können auch an Schulen in freier Trägerschaft Seiteneinstiegerinnen bzw. -einstieger zum Einsatz kommen. Die Teilnahme an der Einstiegsfortbildung ist für sie möglich, aber nicht obligatorisch.

Altersstruktur

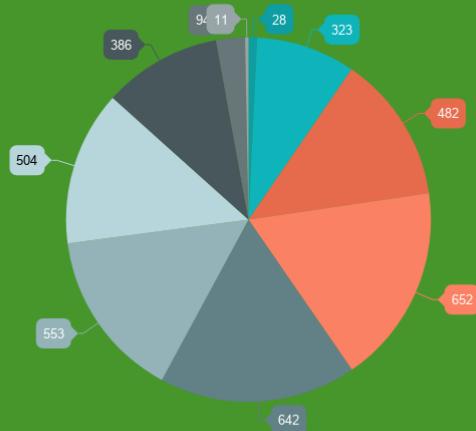
Die Altersstruktur der Lehrkräfte an Schulen in freier Trägerschaft ist ausgewogener als die an Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Dies spricht für die These, dass es Schulen in freier Trägerschaft besser gelungen ist und gelingt, junge Lehrkräfte zu binden. Der Generationswechsel, der an Schulen in öffentlicher Trägerschaft solch massiven Handlungsdruck zur Folge hat, wurde an freien Schulen offenbar früher beachtet und eingeleitet.

Voll- bzw. teilzeitbeschäftigte Lehrpersonen 2008/09

Schulen in öffentlicher Trägerschaft



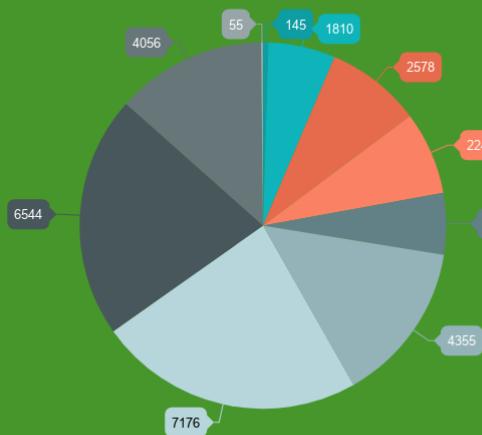
Schulen in freier Trägerschaft



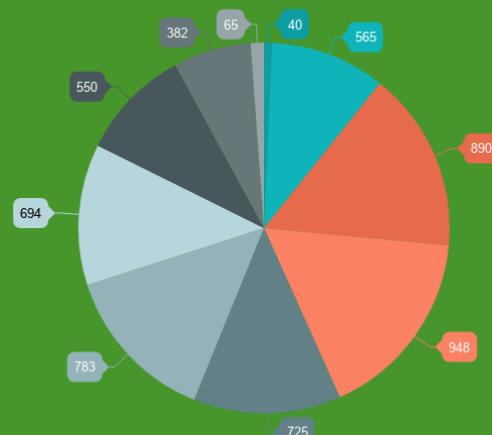
21-25 Jahr (0.14%) 26-30 Jahre (1.88%) 31-35 Jahre (2.80%) 36-40 Jahre (8.96%) 21-25 Jahr (0.76%) 26-30 Jahre (8.79%) 31-35 Jahre (13.12%) 36-40 Jahre (17.74%)
 41-45 Jahre (19.78%) 46-50 Jahre (20.76%) 51-55 Jahre (20.85%) 56-60 Jahre (19.04%) 41-45 Jahre (17.47%) 46-50 Jahre (15.05%) 51-55 Jahre (13.71%)
 61-65 Jahre (5.79%) 66-70 Jahre (0.01%) 56-60 Jahre (10.50%) 61-65 Jahre (2.56%) 66-70 Jahre (0.30%)

Voll- bzw. teilzeitbeschäftigte Lehrpersonen 2017/18

Schulen in öffentlicher Trägerschaft



Schulen in freier Trägerschaft



21-25 Jahr (0.47%) 26-30 Jahre (5.91%) 31-35 Jahre (8.42%) 36-40 Jahre (7.32%) 21-25 Jahr (0.71%) 26-30 Jahre (10.01%) 31-35 Jahre (15.77%) 36-40 Jahre (16.80%)
 41-45 Jahre (5.43%) 46-50 Jahre (14.22%) 51-55 Jahre (23.43%) 41-45 Jahre (12.85%) 46-50 Jahre (13.88%) 51-55 Jahre (12.30%) 56-60 Jahre (9.75%)
 56-60 Jahre (21.37%) 61-65 Jahre (13.24%) 66-70 Jahre (0.18%) 61-65 Jahre (6.77%) 66-70 Jahre (1.15%)

4. Umsetzung des Teilhabeanspruchs von Schulen in freier Trägerschaft

Trotz Verankerung eines Teilhabeanspruchs profitieren Schulen in freier Trägerschaft nicht in gleichem Maße von staatlichen Förderprogrammen, Projekten und Maßnahmen wie Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Auch gibt es nicht in jedem Fall einen Ausgleich über den Schülerausgabensatz.

So wird ab dem Schuljahr 2018/2019 Schulsozialarbeit nur an Oberschulen in öffentlicher Trägerschaft zu 100 Prozent gefördert. Beim Schulhausbau machen Maßnahmen an Schulen in freier Trägerschaft gerade einmal 4,4 Prozent des Gesamtvolumens aus. Das Modellprojekt „SchulverwaltungsassistentInnen“ richtet sich ausschließlich an Schulen in öffentlicher Trägerschaft, ebenso wie das Programm „Schulassistenz“ und die „Gemeinsame Initiative von Bund und Ländern zur Förderung leistungsstarker und potenziell besonders leistungsfähiger Schülerinnen und Schüler“.

Seit Jahren engagieren sich Schulen in freier Trägerschaft bei der Ausbildung von Lehramtsanwärterinnen bzw. -anwärtern und Referendarinnen bzw. Referendaren. Dennoch finanziert der Freistaat erst seit dem Sommersemester 2018 Aufgaben, die Schulen in freier Trägerschaft bei der Ausbildung der Lehramtsstudierenden wahrnehmen (schulpraktische Studien).

5. Konflikte, Ausblick und Forderungen

Die unklaren, unzureichenden und restriktiven gesetzlichen Grundlagen für Schulen in freier Trägerschaft (im Betrachtungszeitraum von 2008 bis 2017 galten drei unterschiedliche Fassungen des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft) zeigen Folgen: Aktuell sind 306 Verfahren an sächsischen Gerichten anhängig, in denen es v.a. um die Finanzierung von Schulen in freier Trägerschaft geht.

Das viel beschworene ‚neue Miteinander‘ von Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft ist ausbaufähig. Wir fordern, dass staatliche Unterstützungsmaßnahmen stärker als bisher auch Schulen in freier Trägerschaft

zugänglich gemacht werden. Hier stehen auch Kommunen, Landkreise und kreisfreie Städte als Schulträger in der Verantwortung, Schulen in freier Trägerschaft ‚mitzudenken‘. Im Gegenzug könnten Schulen in öffentlicher Trägerschaft (und die Schulverwaltung) ihrerseits viel stärker als bisher vom Know-How und von den Erfahrungswerten der Schulen in freier Trägerschaft profitieren, etwa beim lernziendifferenten Unterricht an weiterführenden Schulen oder durch Einbindung in das Netzwerk jahrgangsübergreifender Unterricht.

Der Freistaat selbst zeigt indes wenig Interesse an Schulentwicklung und neuen Ansätzen. So sind von zuletzt fünf (im Schuljahr 2017/2018) noch laufenden Schulversuchen vier zum 31.07.2018 ausgelaufen. Aktuell gibt es keine Anträge auf Genehmigung. Schon im Doppelhaushalt 2017/2018 waren keine Mittel mehr eingestellt für die externe Evaluation von Schulen – im Entwurf für den Doppelhaushalt 2019/2020 wird die entsprechende Titelgruppe gleich ganz gestrichen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert:

- Ausbau der Beratung durch das Landesamt für Schule und Bildung (LaSuB)
– sowohl für Schulen in öffentlicher als auch für solche in freier Trägerschaft (Schulversuche, Genehmigung/Anerkennung von freien Schulen)
- Schulgeldfreiheit, d.h. Erstattungszahlung bei Schulgeldverzicht
- Ausbildungszuschuss für angehende Erzieherinnen und Erzieher analog der Regelung für Altenpflegeschülerinnen und -pflegeschüler (Doppelhaushalt 2019/2020)
- Anhebung des bedarfserhöhenden Faktors für berufsbildende Förderschulen in freier Trägerschaft auf 1,5 (Doppelhaushalt 2019/2020)
- Streichung des Absenkungsfaktors (0,9) zur Berechnung der Personalausgaben
- obligatorische Einstiegsqualifizierung auch für Seiteneinsteigerinnen und -einstieger an Schulen in freier Trägerschaft

- stärkere Partizipation von Schulen in freier Trägerschaft an staatlichen Unterstützungsmaßnahmen (100%-ige Förderung von Schulsozialarbeit auch an Oberschulen in freier Trägerschaft)
- Einbeziehung der Erfahrungswerte freier Schulen bei der Schulentwicklung

Quellen:

- Antwort der Staatsregierung zur Großen Anfrage (Drs 6/12940):
[http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?
dok_nr=12940&dok_art=Drs&leg_per=6&pos_dok=1&dok_id=undefined](http://edas.landtag.sachsen.de/viewer.aspx?dok_nr=12940&dok_art=Drs&leg_per=6&pos_dok=1&dok_id=undefined)
- Pressemitteilung „Freie Schulen: GRÜNE sehen Zweifel an verfassungskonformer Umsetzung durch Juristischen Dienst bestätigt“ (mit Link zum Rechtsgutachten des Juristischen Dienstes des Landtags) (23.09.2015): <https://www.gruene-fraktion-sachsen.de/presse/pressemitteilungen/2015/freie-schulen-gruene-sehen-zweifel-an-verfassungskonformer-umsetzung-durch-juristischen-dienst-bestaeigt/>
- Positionspapier der GRÜNEN-Landtagsfraktion zum Entwurf der Staatsregierung für ein novelliertes Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft: https://www.gruene-fraktion-sachsen.de/fileadmin/user_upload/Positionen_und_Beschluesse/PP_FreieSchulen_2015_05_26.pdf